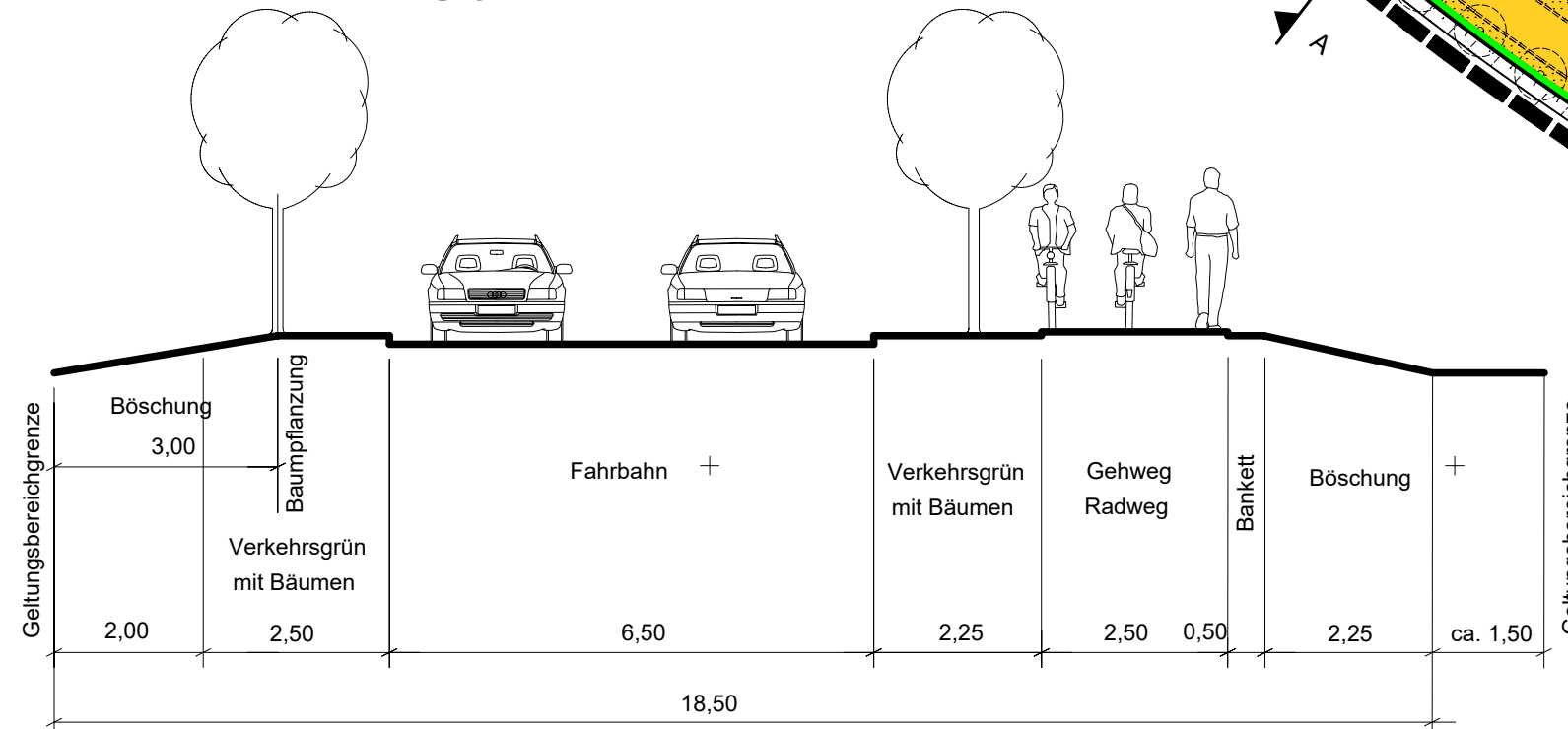
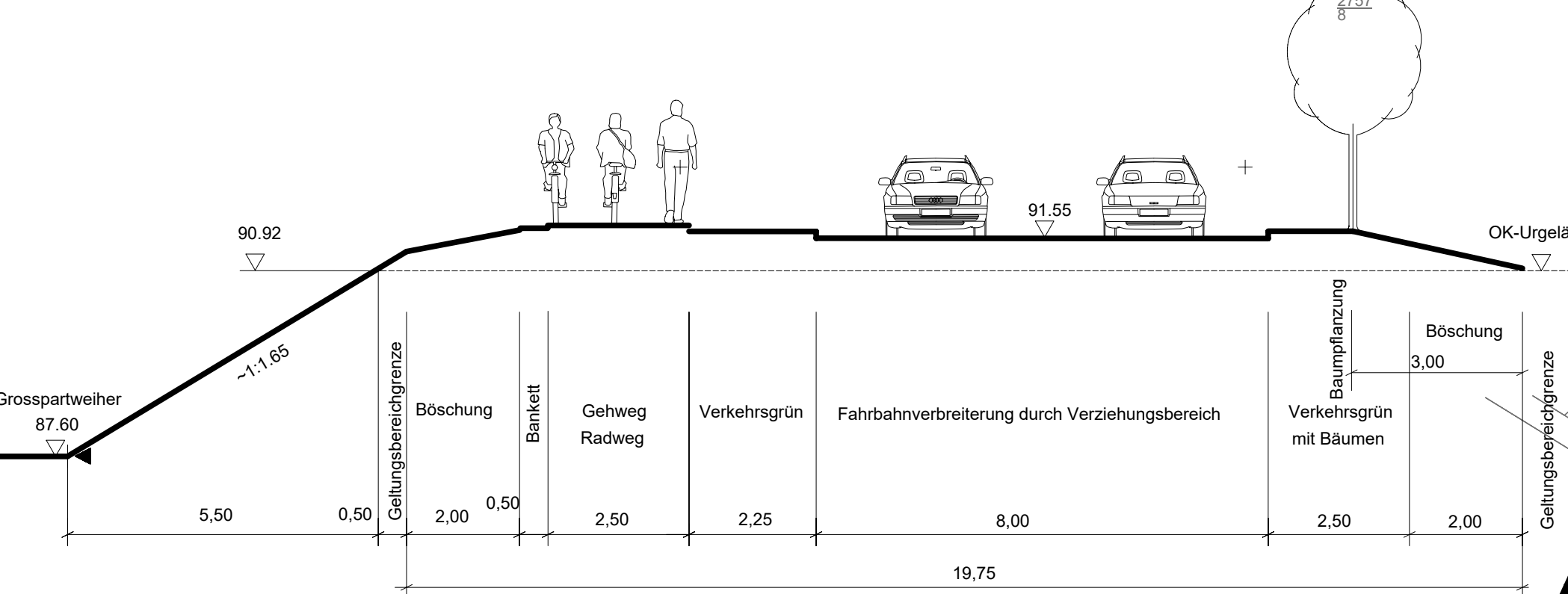


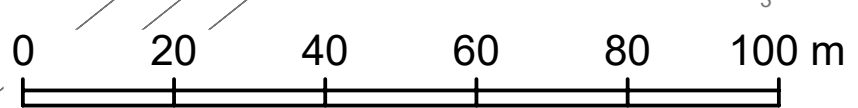
SCHNITT A - A



SCHNITT B - B



1 : 1000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Verkehrsflächen**
- Strassenverkehrsflächen
 - Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Grünflächen**
- Öffentliche Grünflächen
- Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft**
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
 - Flächen zum Ausgleich im Sinne des §1a Abs. 3 BauGB
 - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Flächen mit Maßnahmen im Sinne des §1a Abs. 3 BauGB hier: Rückbau/Entsiegelung
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Hinweise**
- Anpflanzen: Straßenbäume bzw. Obstbäume
 - Bestand: Straßenbäume
 - Verkehrsgrün
 - Bushaltestelle
- Zeichnerischer Hinweis**
- Bushaltestelle

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** gem. § 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB
 - Für die Festsetzungen gelten folgende Qualitäts- und Größenmerkmale: Bäume Hochstamm, 3 x v. (m.B.) STU 18-20 cm im Straßenraum, 16-18 cm in sonstigen Flächen
Obstbäume Hochstamm, 3 x v. STU 12-14 cm
Sträucher 2 x v., Höhe 60-100 cm
 - Im Straßenraum der Mittelpart-/Sudetenstraße sind innerhalb der gem. § 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB als Verkehrsfläche festgesetzten Fläche auf den als Verkehrsgrün dargestellten Bereichen insg. 85 Laubbäume 1.Ordnung und 2 Laubbäume 2.Ordnung anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Restflächen sind als Rasen-/krautreiche Wiesenflächen einzusäen.
 - In den Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (R) mit einer Größe von ca. 800 m² ist die vorhandene Straßenfläche aufzubrechen, die Straßenbaumaterialien sind zu entsorgen. Die Fläche ist als krautreiche Wiese einzusäen.
 - In den Flächen für Ausgleichsmaßnahmen (A) mit einer Größe von ca. 4650 m² sind insgesamt 31 Laubbäume 1. oder 2. Ordnung anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Hiervon sind mindestens 17 Bäume als Streubstweie anzupflanzen. Ca. 30% der Fläche ist als Strauchfläche anzulegen – der Bestand wird angerechnet. Die übrige Fläche ist als krautreiche Wiese einzusäen.
 - In der öffentlichen Grünfläche - Fläche zum Anpflanzen - sind insgesamt 7 Laubbäume 1. oder 2. Ordnung in dreimal versetzter Qualität mit einem Stammumfang von mind. 16-18 cm, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist vielfachig mit Gehölzen zu bepflanzen.
 - Innerhalb des Plangebietes sind ca.700 m² Grünflächen als Versickerungsflächen dargestellt. Sie sind mit einer Landschaftsrassenmischung für frisch bis feuchte Standorte einzusäen. Abschnittsweise sind die Böschungen mit Gehölzen als Initialpflanzungen zu bepflanzen. Es sind insgesamt 8 Laubbäume 1. oder 2. Ordnung anzupflanzen.
 - In den Flächen nach Punkt 1.3-1.6 sind je angefangene 100 m² Anpflanzfläche 5 Heister und 40 Sträucher zu pflanzen.
 - Ausnahmen zu den Festsetzungen der Ziffern 1.1-1.7 sind in Absprache mit dem Bereich Umwelt bei der Stadt Ludwigshafen möglich, sofern die Realisierung zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde, und der Ausgleich an anderer Stelle erfolgt.
 - Zur Sicherung einer optimalen Entwicklung sind für die Gehölzflächen und Maßnahmen nach den Ziffern 1.1-1.7 insbesondere standortgerechte Arten gemäß der „Heutigen potentiell natürlichen Vegetation (hpnV)“ zu verwenden. Eine entsprechende Pflanzliste ist unter Punkt 3 enthalten. Bei Baumreihen ist eine einheitliche Artenauswahl zu treffen. Abgängige Bäume sind gleichwertig zu ersetzen.
- Versickerungsflächen** gem. § 9 (1) Nr. 14 BauGB
 - Das anfallende Oberflächenwasser der Straßenflächen ist zu sammeln und den Versickerungsflächen zur Versickerung zuzuführen.
 - Ausnahmen zu Ziffern 2.1 sind möglich, sofern aufgrund der vorhandenen Topographie einzelne Streckenabschnitte nicht an die Versickerungsflächen angeschlossen werden können.

HINWEISE

Grundlage zu den Festsetzungen der Ziffer 1 ist der Grünordnungsplan vom Büro Olschewski Landschaftsarchitekten, Ludwigshafen, Juli 2015

Belange des Artenschutzes

Für sämtliche Außenanlagen sollen insektenverträgliche, z.B. mit Natriumdampf-hochdrucklampen betriebene Leuchtkörper verwendet werden. Zum Schutz der vorhandenen Vogelwelt sollen sämtliche Rodungsmaßnahmen während der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar ausgeführt werden.

Pflanzliste zur Verwendung bei Anpflanzungen:

- Bäume: Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Hainbuche, Buche, Gemeine Esche, Walnuss, Wild-Apfel, Schwarz-Pappel, Espe, Wild-Kirsche, Trauben-Kirsche, Wild-Birne, Trauben-Eiche, Stiel-Eiche, Mehlspeierling, Winter-Linde, Sommer-Linde, Silber-Linde
- Obstbäume: Malus Domestica / Apfel (Großer Rheinischer Bohnapfel, Kaiser Wilhelm, Rheinischer Winterambur), Prunus domestica / Kirsche, Pflaume etc. (Bühler Frühzetschge, Mirabelle von Nancy), Pyrus domestica / Birne (Gute Graue, Madame Verte, Offenbacher Rote, Weilersche Mostbirne)
- Heimische Sträucher: Feld-Ahorn, Kornelkirsche, Hartriegel, Haselnuß, Eingriff. Weißdorn, Zweigriff. Weißdorn, Pfaffenhütchen, Liguster, Rote Heckenkirsche, Mispel, Schliehe, Hunds-Rose, Apfel-Wein-Rose, Salweide, Gemein. Schneeball, Volliger Schneeball
- Qualitäts- und Größenmerkmale: Bäume 3xv. (m.B.) STU 18/20cm in Straßenräumen und STU 16/18 in Grünflächen, Obstbäume 3xv. STU 12/14 cm, Sträucher 2xv. mind. H 60/100cm

Der genaue Pflanzstandort ist mit den Leitungsträgern und der Landwirtschaftskammer vor Ort abzustimmen.

Belange des Bodenschutzes
Oberboden ist in nutzbaren Zustand zu erhalten, fachgerecht in maximal 2m hohen Mieten zwischenzulagern und einer Wiederverwendung im Plangebiet zuzuführen. Beeinträchtigungen wie Verdichtungen und Verunreinigungen sind zu vermeiden. Die Tiefbauarbeiten greifen in vorhandene und registrierte Altlagerungen ein. Auf die vorliegenden Gutachten wird hingewiesen. (WPW Geconsult 2006).

Wasserwirtschaftliche Belange
Es wird darauf hingewiesen, dass der Grundwasserspiegel zukünftig ansteigen kann. Der gegebene Hochwasserschutz entlang des Rheines ist auf ein definiertes Hochwassereignis ausgelegt. Bei einem selteneren Ereignis bzw. bei einem Versagen des Hochwasserschutzes kann aufgrund der geographischen Lage in den Rheinniederungen eine weiträumige Überflutung nicht ausgeschlossen werden.

Belange des Denkmalschutzes
Bei den im Plangebiet durchzuführenden Tiefbauarbeiten sind die Bestimmungen des Denkmalschutzes und -pflegegesetzes zu beachten. Die Baufirmen sind durch die Bauherren zu verpflichten, rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten diese dem Landesamt für Denkmalpflege in Speyer anzuzeigen.

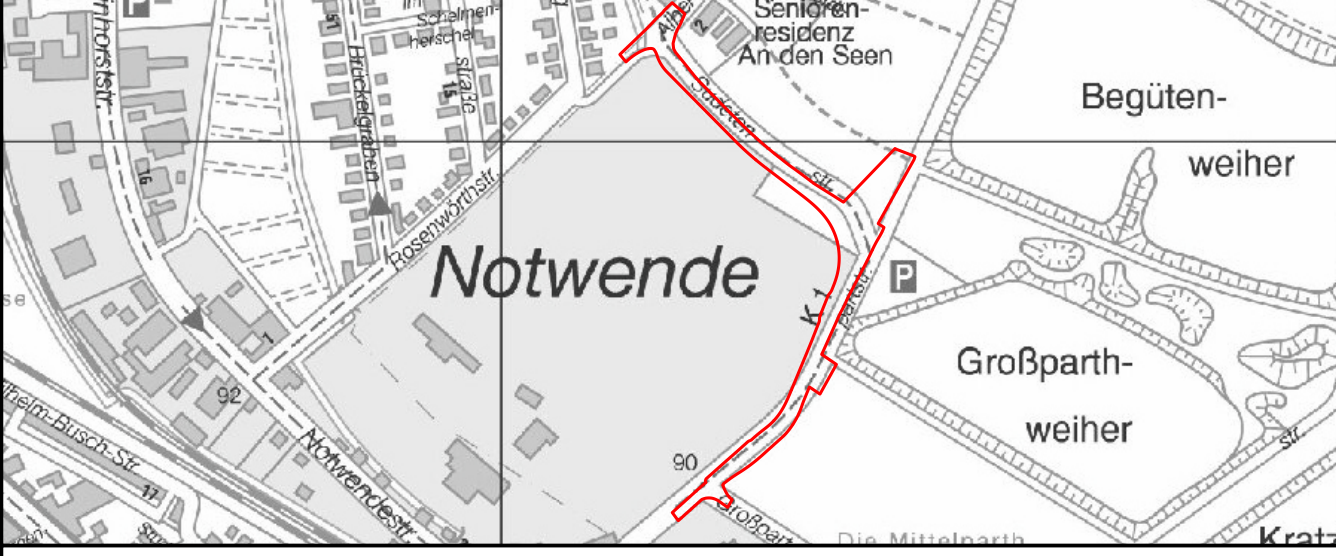
Belange des Nachbarschaftsrechts
Bei allen Gehölzpflanzungen sind die geltenden Grenzabstände gemäß Nachbarschaftsrecht Rheinland-Pfalz zu berücksichtigen.

Kampfmittelräumdienst
Die Luftbildauswertung zeigt, dass zum Zeitpunkt der Luftaufnahme großflächig Trichter detonierter Bomben erkennbar sind. Aussagen zu Verdachtspunkten auf Blindgänger können auf Grundlage der Luftbilder nicht getroffen werden; das Vorhandensein von Kampfmittel ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen. Arbeiten sind daher mit entsprechender Vorsicht oder nach präventiver Absuche durchzuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden ist unverzüglich der Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu informieren.

RECHTSGRUNDLAGEN

BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)	Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), Inhaltsübersicht geändert, § 25b eingefügt durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)
PlanZV vom 18.12.1999 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057 (Nr. 25))	Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), §§ 12 und 17 geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21)
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)	Landeskrautwirtschaftsgesetz (LKRWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), §§ 12 und 17 geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 471)
Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)	Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1), mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434 (Nr. 64))	Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, 127), § 119 geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.09.2017 (GVBl. S. 237)
Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771 (Nr. 52))	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 23.07.2005 (GVBl. S. 302), §§ 9, 11 und 13 geändert durch § 50 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), § 36 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 553)
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)	Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), § 36 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 553)
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771 (Nr. 52))	Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), § 36 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 553)
Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808 (Nr. 52))	

AUFSTELLUNGSBESCHLUSSE Die Aufstellung dieses Bebauungsplans ist gemäß §2 Abs.1 BauGB am 23.05.2002 <u>24.05.2002</u> , ortsüblich bekannt gemacht worden.	PLANUNTERLAGE Die Planunterlage im Geltungsbereich des Bebauungsplans entspricht den Anforderungen des §1 der Planzeichenverordnung.	OFFENLAGE Der Bebauungsplan hat gemäß §3 Abs.2 BauGB i. V mit §4a(4) BauGB durch Beschluss des Stadtrats Bau- und Grundstücksausschusses vom <u>16.04.2018</u> als Entwurf mit seiner Begründung, nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am <u>09.05.2018</u> , in der Zeit vom <u>17.05.2018</u> bis einschließlich <u>18.06.2018</u> öffentlich ausliegen.
Ludwigshafen am Rhein, den	Ludwigshafen am Rhein, den	Ludwigshafen am Rhein, den
Bereich Stadtplanung	Bereich Stadtvermessung	Bereich Stadtplanung
Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL	Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL	Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL
SATZUNGSBESCHLUSSE Der Bebauungsplan ist gemäß §10 Abs.1 BauGB am durch den Stadtrat als Satzung beschlossen worden.	AUSGEFERTIGT STADT LUDWIGSHAFEN AM RHEIN Ludwigshafen am Rhein, den	RECHTSWIRKSAMKEIT Ort und Tag, ab welchem der Bebauungsplan mit seiner Begründung zur allgemeinen Einsichtnahme bereit gehalten wird, sind gemäß §10 Abs.3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Ludwigshafen am Rhein, den
Ludwigshafen am Rhein, den	Ludwigshafen am Rhein, den	Ludwigshafen am Rhein, den
Bereich Stadtplanung		Bereich Stadtplanung
Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL	Oberbürgermeisterin	Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL



Bebauungsplan
125a
Stadtteilverbindung
Melm-Oggersheim

Stadtteil: Oggersheim / Oppau
Gemarkung: Oppau

Planstand: 15. März 2018
Format: 700x841mm

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL
Bereich Stadtplanung